

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Verena Lappe (GAL) vom 10.06.04

und Antwort des Senats

Betr.: Hamburger Frauenhäuser (IV)

Am 13.05.2004 teilte die Behörde für Soziales und Familie (BSF) den Vertreterinnen der Hamburger Frauenhäuser mit, dass zum 01.01.2005 die Finanzierung des 1. Hamburger Frauenhauses eingestellt wird. Damit entfallen 44 der 207 bisher angebotenen Plätze für Frauen und Kinder, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind. Über 400 Frauen und Kindern kann ab 2005 keine Unterstützung mehr angeboten werden. Auch für 2004 wurden weitere Einschränkungen vorgenommen. Am 25.05.2004 nahmen Vertreterinnen der drei in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen die Gelegenheit zu einem Gespräch vor Ort wahr.

Ich frage den Senat:

1. *Das Gebäude, in dem sich das 1. Hamburger Frauenhaus befindet, ist eine attraktive Immobilie.
 - a) *Gehört sie zu den Grundstücken und Gebäuden, die der Senat zur Haushaltskonsolidierung beabsichtigt zu veräußern?*
 - b) *Wenn nein, welcher Folgenutzung wird dieses Gebäude zugeführt?*
 - c) *Wenn ja, Einnahmen in welcher Höhe verspricht sich der Senat von dieser Veräußerung?**

Hiermit hat sich der Senat nicht befasst.

2. *Für 2004 gibt es nach wie vor keine Zuwendungsbescheide für die Trägervereine der Hamburger Frauenhäuser. Am 13.05. teilte die BSF den Vertreterinnen der Frauenhäuser ebenfalls mit, wie die dafür erforderliche Leistungsvereinbarung aus Sicht des Senats gestaltet werden soll.
 - a) *Will der Senat dabei eine Aufenthaltsdauerbeschränkung auf 3 Monate festlegen, obwohl regelhaft die Verweildauer sowieso unter 3 Monaten liegt? Wenn ja, wie können Ausnahmen von der Regel ermöglicht werden, wenn die Frauen z. B. noch keine Wohnung gefunden haben?**

Die zuständige Behörde hat hierzu in die Konkretisierung des Zuwendungszweckes in den erlassenen bzw. noch zu erlassenden Zuwendungsbescheiden folgende Formulierung aufgenommen: „Der Aufenthalt im Frauenhaus soll auf die kürzest mögliche Dauer beschränkt sein und in der Regel drei Monate nicht überschreiten.“ Diese Formulierung schließt einen längeren Aufenthalt in nachweisbaren Einzelfällen nicht aus.

- b) *Will der Senat in der Leistungsvereinbarung eine Aufnahme von Frauen mit Duldung verbieten? Wenn ja, wie wird deren Sicherheit zukünftig gewährleistet?*

Hierzu heißt es in der Konkretisierung des Zuwendungszweckes: „Frauen, die eine ausländerrechtliche Duldung oder Gestattung haben, werden grundsätzlich nicht aufgenommen. Duldungs- und Gestattungsinhaberinnen werden wie Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Rahmen öffentlich-rechtlicher Unterbringung geschützt untergebracht. Die geschützte Unterbringung wird nunmehr im Rahmen öffentlich-rechtlicher Unterkünfte bei pflegen und wohnen gewährleistet. (Aufnahme- und Vermittlungsstelle bei p & w in der Hinrichsenstraße). In Eilfällen, in denen die sofortige öffentlich-rechtliche Unterbringung nicht erfolgen kann und der notwendige Schutz nicht gewährleistet ist, können Betroffene vorübergehend aufgenommen werden. Dieser Zeitraum soll drei Tage nicht überschreiten.“

- c) *Besteht der Senat in der Leistungsvereinbarung für 2004 tatsächlich auf der ursprünglich verlangten „Auszugsstatistik“ unter Angabe der Namen der Frauen? Wenn ja, warum und welche Form wird diese Statistik nun haben?*
- d) *Es gab Gespräche mit dem Datenschutzbeauftragten wegen dieser Auszugsstatistik. Zu welchem Ergebnis kamen diese Gespräche?*

Die Frauenhäuser werden verpflichtet, quartalsweise eine pseudonymisierte Auszugsstatistik bei der zuständigen Behörde einzureichen. Über eine Stichprobe kann diese die Auszugsstatistik mit den von den Frauenhäusern zu führenden Referenzlisten, in denen die Namen festgehalten sind, vergleichen. Das Verfahren ist mit dem Hamburger Datenschutzbeauftragten abgestimmt.

- e) *Welche weiteren Leistungen sollen noch 2004 in welchem Umfang eingeschränkt werden, z. B. beim psychologischen Fachdienst?*

Es werden einheitliche Standards im Bereich der sonstigen Sachkosten eingeführt (Reduzierung 2004 gegenüber 2003 um 140 000 Euro). Für den psychologischen Fachdienst werden ab 2005 keine Mittel mehr zur Verfügung gestellt.

- f) *Wann werden die Zuwendungsbescheide für 2004 vorliegen?*

Die Zuwendungsbescheide werden den Frauenhäusern – soweit nicht schon geschehen – in den nächsten Tagen zugehen.

3. *Für 2005 ist die Schließung des 1. Hamburger Frauenhauses angekündigt.*

- a) *Um wie viel soll der Titel 4620.684.02 Zuschüsse für den Betrieb von Frauenhäusern dadurch 2005 und 2006 gesenkt werden?*
- b) *Werden diese Mittel der Konsolidierung des Haushalts dienen oder werden damit andere Aufgaben finanziert? Wenn letzteres, um welche Aufgaben handelt es sich?*
- c) *In welchem finanziellen Umfang sollen darüber hinaus welche Leistungen der Hamburger Frauenhäuser eingeschränkt werden?*

Der Senat hat sich hiermit bisher nicht befasst.

- d) *Wenn alle Plätze in den Hamburger Frauenhäusern belegt sind, wo sollen Frauen nach einer Notaufnahme untergebracht werden?*
- e) *Wo gibt es im Hamburger Umland, in Schleswig-Holstein und Niedersachsen Frauenhäuser, die ggf. aufnehmen könnten?*

- f) *Sind diese Frauenhäuser bereit, Frauen aufzunehmen, wenn pro Jahr nun möglicherweise über 400 Frauen und Kinder außerhalb Hamburgs Schutz brauchen?*

Der Senat sieht in ständiger Praxis davon ab, zu hypothetischen Fragen Stellung zu nehmen.

- g) *Wurden bereits mit Schleswig-Holstein und Niedersachsen Gespräche über möglicherweise anfallende Kosten, die Hamburg übernehmen müsste, geführt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?*

Nein, die zuständige Behörde hält die in Hamburg weiterhin geförderten Kapazitäten für ausreichend.

4. *Wie soll die konkrete Abwicklung (Beginn, Ende, Einzelschritte) des Betriebes des 1. Hamburger Frauenhauses erfolgen?*

Der an das 1. Hamburger Frauenhaus gerichtete Zuwendungsbescheid enthält dazu folgende Regelungen:

„Grundsätzlich sind alle Ausgaben insbesondere für Ersatzbeschaffung auf das Maß zu beschränken, welche bis zur Einstellung der Förderung zum 31.12.2004 zwingend notwendig sind. Wir empfehlen Ihnen in Hinblick auf die Einstellung der Förderung durch die Behörde für Soziales und Familie bestehenden Rechtsverpflichtungen umgehend zu kündigen und erforderliche neue Rechtsverpflichtungen nur noch mit den kürzest möglichen und nicht über den 31.12.2004 hinausgehenden Laufzeiten einzugehen. ... Das Amt für Soziales und Integration finanziert die bisher geförderten Personalstellen ebenfalls nur noch bis zum 31.12.2004. Das Amt wird daher Personalkosten, die nach dem 31.12.2004 entstehen, nicht als zuwendungsfähig anerkennen bzw. aus Zuwendungsmitteln erstatten. Wir empfehlen daher, die fristgerechten Kündigungen der Anstellungsverträge bis spätestens 30.06.2004 zum 31.12.2004. Das Amt weist vorsorglich darauf hin, dass durch eine Kündigung des Personals zum 31.12.2004 keine Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) gewährt werden kann und nicht zuwendungsfähig ist.

Im verbleibenden Zuwendungszeitraum bis zum 31.12.2004 ist Zweck der Zuwendung, alle notwendigen Regelungen und Handlungen vorzunehmen, damit zum Zeitpunkt der Beendigung der Förderung durch die Behörde für Soziales und Familie eine vollständige Abwicklung der Aktiva und Passiva des Trägers erfolgt ist. Andernfalls muss eine Anschlussfinanzierung des Trägers geregelt sein.

Mit der Behörde für Soziales und Familie sind Regelungen über den Verbleib, beziehungsweise die Rückgabe der mit Investitionsmitteln erworbenen Einrichtungen und Ausstattungen zu treffen. Über den Verlauf der Aufgabenstellung und die getroffenen Regelungen hat der Träger jeweils zu Beginn eines Monats, erstmals am 01.08.2004, einen kurzen schriftlichen Sachstandsbericht einzureichen. Am 01.08.2004 ist zudem eine Inventarliste einzureichen. Bei Bedarf des Trägers oder der Behörde für Soziales und Familie können neben den Berichten zusätzliche (Beratungs-) Gespräche vereinbart werden.

Bis zum Auslaufen der Förderung dürfen fachliche Maßnahmen im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Zwecke noch stattfinden, wenn diese das Ziel der Einstellung der Förderung nicht gefährden. Vorrangig ist jedoch, dass durch alle Mitarbeiterinnen des Projektes Tätigkeiten durchgeführt werden, die dem Ziel der Einstellung der Förderung zum 31.12.2004 dienlich sind.

Um das Ziel der Einstellung der Förderung zum 31.12.2004 nicht zu gefährden, dürfen zuwendungsfinanzierte fachliche Maßnahmen regelhaft nur noch bis zum 31.10.2004 durchgeführt werden, d. h. die aus Zuwendungsmitteln geförderte Öffnung des Frauenhauses endet am 31.10.2004.

Es sind bis dahin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, dass alle bisher untergebrachten Frauen ggf. mit ihren Kindern bis zum 31.10.2004 das Frauenhaus verlassen haben oder in anderen geeigneten Einrichtungen untergebracht sind. Ab sofort dürfen neue Aufnahmen nur noch getätigt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Frauen ggf. mit ihren Kindern das Haus bis zum 31.10.2004 wieder verlassen haben. Wir empfehlen Ihnen, spätestens ab 01.10.2004 keine Frauen mehr aufzunehmen.“

Die konkrete Abwicklung obliegt dem Träger des 1. Hamburger Frauenhauses selbst.